



Wettspielordnung TV S-H

WETTSPIELORDNUNG

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Sonstige Ordnungen

§ 3 Spieljahr

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen
§ 5 Einteilung in Spielklassen
§ 6 Mannschaftsgröße
§ 7 Ballmarke

§ 8 Beschaffenheit der Plätze
§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen
§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften
§ 12 Voraussetzungen der Meldung
§ 13 Gruppeneinteilung
§ 14 Erstellung des Spielplanes
§ 15 Melderecht von Spielern
§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung
§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

§ 18 Aufteilung in Mannschaften
§ 19 Mannschaftsführer
§ 20 Abwicklung des Spielplanes
§ 21 Verlegung von Wettspielen
§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze
§ 24 Pflichten des Heimvereins
§ 25 Spielbericht
§ 26 Oberschiedsrichter
§ 27 Schiedsrichter
§ 28 Spielbeginn
§ 29 Aufstellung der Einzelspieler
§ 30 Aufstellung der Doppel
§ 31 Spielberechtigung

§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung
§ 33 Ausländerregel
§ 34 Spielregeln
§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens
§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles



4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

- | | |
|--------------------------------------|--|
| § 37 Kriterien der Wertung | § 41 Wertung bei Nichtantreten |
| § 38 Wertung nach Tabellenpunkten | § 42 Wertung bei falschem Spielbericht |
| § 39 Wertung nach Matchpunkten | § 43 Rangfolge der Mannschaften |
| § 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln | |

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

- | | |
|--|--|
| § 44 Geltungsbereich | § 47 Sonderregelung bei der
namentlichen Mannschaftsmeldung |
| § 45 Gesundheit | § 48 Sonderregelung bei der
Durchführung von Wettspielen |
| § 46 Karenzfrist bei Jugendwettspielen | |

6. Abschnitt: Sanktionen

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| § 49 Grundsätzliches | § 52 Rückstufung |
| § 50 Ordnungsgelder | § 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße |
| § 51 Ordnungsstrafen | |

7. Abschnitt: Rechtsmittel

- | | |
|---------------------------------|--|
| § 54 Anfechtbare Entscheidungen | § 56 Entscheidung des
Sportgerichts |
| § 55 Einspruch | § 57 Bestimmungen über die
Rechtsmittelgebühr |

3. TEIL: TURNIERE

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| § 58 Genehmigungspflicht | § 60 Oberschiedsrichter |
| § 59 Ausschreibung des Turniers | § 61 Ordnungsstrafen |

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|---|---------------------------------------|
| § 62 Änderungen dieser Wettspielordnung | § 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung |
|---|---------------------------------------|



1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den Wettspiel- und Turnierbetrieb im Bereich des Tennisverbandes Schleswig-Holstein – im Folgenden „TV S-H“. Die im Folgenden verwendeten Begriffe „Spieler“, „Junior“, „Senior“ u.Ä. gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Sonstige Ordnungen

1. Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung (LKO), die Durchführungsbestimmungen zur LKO und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.
2. Die Regelungen der Disziplinarordnung des DTB sowie des TV S-H nach § 25 der Satzung bleiben unberührt.

§ 3 Spieljahr

1. Das Spieljahr besteht aus einer Winter- und Sommerspielzeit.
2. Die Wintersaison (Hallenspielzeit) läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des folgenden Jahres. Die Sommersaison (Freiluftspielzeit) läuft vom 16.04. bis zum 30.09. des Jahres.

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren

In den Wettbewerben zu 1. gelten folgende Altersbegrenzungen:

- Junior U18 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U16 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,



Wettspielordnung TV S-H

- Junior U15 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U14 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U13 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U12 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U11 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U10 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Junior U9 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- und
- Junior U8 ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Damen und Herren (Aktive)

3. Altersklassen:	Damen 30	Damen 60	Herren 30	Herren 60
	Damen 40	Damen 65	Herren 40	Herren 65
	Damen 50	Damen 70	Herren 50	Herren 70
	Damen 55	Damen 75	Herren 55	Herren 75
				Herren 80

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

4. Mannschaftswettbewerbe können in allen vorgenannten Altersklassen angeboten werden, dabei bei den Jugendlichen auch nach Geschlechtern getrennt, sowie für Damen und Herren ohne Altersangabe.
Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung erfüllen. Wettspiele in den Monaten Oktober, November und Dezember rechnen hierfür zum Folgejahr.
5. In den Mannschaftswettbewerben der Junioren ist die Teilnahme von Juniorinnen bis zu 50 % der spielenden Mannschaftsmitglieder möglich. Diese Mädchen dürfen nicht in einer Juniorinnenmannschaft derselben Altersklasse gemeldet werden.
6. Jugendliche können zusätzlich in einer Erwachsenen-Mannschaft eingesetzt werden, jedoch sind sie nur spielberechtigt, wenn sie bis zum 31.12. des Spieljahres das 13. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen regelt der Sportausschuss mit Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 5 Einteilung in Spielklassen

1. Die Wettspiele werden in den einzelnen Altersklassen in verschiedenen Spielklassen ausgeschrieben.



Wettspielordnung TV S-H

2. Die Ausschreibung und Festlegung der Klassen erfolgt durch den Spielleiter/die Geschäftsstelle. Der Sportausschuss bzw. der Jugendausschuss kann die Befugnis zur Klassenfestlegung an sich ziehen.

§ 6 Mannschaftsgröße

1. Mannschaften können je nach Ausschreibung aus zwei, vier oder sechs Spielern bestehen.
2. Bei 2er-Mannschaften werden zwei Einzelspiele und ein Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften vier Einzel- und zwei Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften sechs Einzel- und drei Doppelspiele ausgetragen.
3. Durch Beschluss des Sportausschusses kann den Austragungsmodus sowohl vor Beginn als auch in der Wettspielsaison geändert werden, wenn dies aufgrund staatlicher Anordnung oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Ballmarke

Die bei Wettspielen ausschließlich zu verwendenden Ballmarken und Ballfarben werden für jede Spielzeit vom Präsidium festgelegt. Dabei können für unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Ballmarken festgesetzt werden.

§ 8 Beschaffenheit der Plätze

Mannschaftswettkämpfe dürfen nur auf Plätzen durchgeführt werden, die der Regel 1 der ITF entsprechen.

§ 9 Teilnahmerecht von Vereinen

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitglieder des TV S-H.
2. Vereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TV S-H verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung auf Antrag des Vizepräsidenten Sport bzw. des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport durch das Präsidium je nach Schwere des Verstoßes das Teilnahmerecht befristet entzogen werden. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereines als zurückgezogen.

§ 10 Anerkennung der Wettspielordnung

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben erkennt ein Verein diese Wettspielordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich



Wettspielordnung TV S-H

darauf, gegen den TV S-H oder die anderen an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Wettspielordnung einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligt.

2. Gleichzeitig werden die dem Verband gemeldeten Sport- und Jugendwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Wettspielordnung übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspieles unmittelbar zusammenhängenden Fragen als zur Vertretung des Vereines berechtigt.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 11 Meldung der Zahl der Mannschaften

1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist von den Vereinen zweimal jährlich dem TV S-H zu melden. Die Nenngelder betragen im Sommer und Winter für Erwachsenenmannschaften 38,- Euro pro Mannschaft. Die Nenngelder betragen im Sommer für Jugendmannschaften 20,- Euro pro Mannschaft.
2. Die Meldung an den TV S-H hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.
3. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der Erwachsenen-Mannschaften ist für die Sommersaison der 01.12. und für die Wintersaison der 01.07. eines jeden Jahres. Der Abgabetermin für die Meldung der Zahl der Jugend-Mannschaften ist für die Sommersaison der 10.01. eines jeden Jahres. Nachmeldungen weiterer Mannschaften sind innerhalb einer Frist von neun zusätzlichen Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf auch der Nachfrist entscheidet der Spielleiter/ die Geschäftsstelle.

§ 12 Voraussetzungen der Meldung

1. Mit der Meldung für die Sommersaison haben die Vereine dem Verband mitzuteilen, auf welchen Platzanlagen mit wie vielen Plätzen – Hallenplätze zählen nicht – die Heimspiele durchgeführt werden sollen.
2. Für die Sommersaison darf ein Verein höchstens doppelt so viele Mannschaften melden, wie er nach Ziffer 1 Plätze gemeldet hat. Hierbei zählen 4er-Mannschaften als 2/3 und 2er-Mannschaften als 1/3. Der Sportausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.



Wettspielordnung TV S-H

3. Mit der Meldung für die Wintersaison hat der Verein anzugeben, in welcher Halle bzw. in welchen Hallen die Heimspiele stattfinden sollen. Hierbei kommen nur Tennishallen in Betracht, die über mindestens zwei Plätze des gleichen Belages verfügen. Der Verein kann die Festlegung des Ortes der auszutragenden Heimspiele in das Ermessen des TV S-H stellen, soweit der TV S-H dieses anbietet.

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Der Spielleiter/ die Geschäftsstelle legt die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen fest. Hierbei sind die Ergebnisse des Vorjahres einschließlich Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.
2. In keiner Gruppe dürfen mehr als zwei Mannschaften eines Vereins spielen.
3. Vereine können für neue Mannschaften, die grundsätzlich in der untersten Spielklasse beginnen, einen Antrag auf Einstufung stellen. Der Antrag muss für die Wintersaison am 01.07. und für die Sommersaison am 10.01. in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Hierfür muss das vom TV S-H auf der Homepage zur Verfügung gestellte Formular, das vollständig ausgefüllt werden muss, verwendet werden. Unvollständig oder später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Durch Beschluss des Sportausschusses bzw. des Jugendausschusses kann die Einstufung erfolgen. Bei Vierermannschaften müssen es mindestens drei neue Spieler sein, bei Sechsermannschaften mindestens vier.
4. Wird festgestellt, dass eine Mannschaft in der auf die Einstufung folgenden Saison nicht im Wesentlichen mit den für die Einstufung maßgeblichen oder nach der Antragstellung hinzugekommenen höherrangigen Spielern angetreten ist, kann durch Beschluss des Sportausschusses bzw. des Jugendausschusses eine Rückstufung erfolgen.
5. Die Entscheidung auf Einstufung und auf Rückstufung trifft der Sport- bzw. Jugendausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
6. Absteiger aus überregionalen Ligen sind in die jeweils oberste Spielklasse des TV S-H in der betreffenden Altersklasse aufzunehmen.

§ 14 Erstellung des Spielplanes

1. Der nach § 13 Ziffer 1 für die Gruppeneinteilung zuständige Spielleiter bzw. die Geschäftsstelle erstellt den zur Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Spielplan. Spielen in einer Gruppe zwei Mannschaften eines Vereins, sind diese Mannschaften im ersten Spiel gegeneinander anzusetzen. Der angesetzte Termin für dieses Spiel darf nicht verändert werden.
2. Im Spielplan ist zu regeln, welche Mannschaften nach Abschluss der Saison auf- bzw. absteigen. Die Zahl der Ab- bzw. Aufsteiger kann in der Weise festgelegt werden, dass



Wettspielordnung TV S-H

abhängig vom Ergebnis benachbarter Spielklassen nach Ende der Saison eine bestimmte Anzahl von Mannschaften in der Gruppe verbleibt. Die getroffene Regelung muss eindeutig sein.

3. Der Spielplan soll Angaben enthalten, zu welcher Uhrzeit die angesetzten Wettspiele beginnen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnen die Wettspiele an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr, an Samstagen um 14 Uhr sowie an Werktagen von Montag bis Freitag um 15 Uhr. In der Winterspielzeit ist am Samstag ein Beginn vor 13 Uhr und nach 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nach 15 Uhr nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig.
4. Der Spielplan ist bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wettspiel in der Sommer- bzw. Wintersaison auf der Internetseite des TV S-H zu veröffentlichen. Nach seiner Veröffentlichung ist der erstellte Spielplan endgültig und darf nur noch zur Korrektur offensichtlicher Fehler sowie in den in dieser Wettspielordnung genannten Fällen geändert werden. Für die Änderung der Anfangszeiten eines Wettspiels gilt § 21.
5. Wird der laufende Wettspielbetrieb durch staatliche Anordnung abgebrochen, erstellt der Spielleiter auf der Basis der bis zum Abbruch durchgeführten Wettspiele die Abschlusstabelle.
6. Der Sportausschuss entscheidet, ob die abgebrochene Saison gewertet wird.

§ 15 Melderecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem TV S-H angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des TV S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.
2. Ein Spieler darf pro Saison grundsätzlich nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten.
3. Spielern mit einer gültigen Spielberechtigung eines dem TV S-H angehörenden Vereines (Stammverein) kann jedoch für eine andere Altersklasse ein Zweitspielrecht in einem anderen Verein des TV S-H (Zweitverein) erteilt werden. Die Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen ist ausgeschlossen. Die Meldung der Spieler erfolgt über nuLiga in Form einer Freigabeanfrage des Zweitvereins. Als Antragsfrist gelten die Bestimmungen der Ziffer 4c).
4. Eine Meldung in einem zweiten Verein in einem anderen Landesverband ist möglich, sofern dieser Landesverband ebenfalls eine Meldung in zwei Landesverbänden zulässt. In diesem Fall ist für die Altersklasse der Aktiven (Damen und Herren) auch die Meldung in der gleichen Altersklasse zulässig.
5. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:



Wettspielordnung TV S-H

- a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).
 - b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des nuLiga-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.
 - c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.10. (bei Damen und Herren bis zum 01.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im Wettspielsystem nuLiga im Bereich Lizenzverwaltung eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.10. (bei Damen und Herren bis zum 15.11.) für die Wintersaison bzw. vom 15.02. bis zum 15.03. für die Sommersaison.
 - d) Für die erstmalige Ausstellung bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.
 - e) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist in der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.
 - f) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag nach der Nachfrist in der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 25,00 erhoben.
 - g) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.
6. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.

§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung

- 1. Jeder Verein muss in jeder Altersklasse, in der er wenigstens eine Mannschaft gemeldet hat, für jede Saison eine Mannschaftsmeldung abgeben.
- 2. Die Meldung an den TV S-H hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.
- 3. Die Meldung muss für die Wintersaison bis zum 15.10. (bei Damen und Herren bis zum 15.11) sowie für die Sommersaison bis zum 15.03. bei der genannten Stelle eingegangen sein. Nachmeldungen weiterer Mannschaften und/oder weiterer Spieler sind innerhalb einer Nachfrist von neun Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf auch der Nachfrist entscheidet der Spielleiter.
- 4. Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. Spieler dürfen auf Verbandsebene jeweils in höchstens zwei Altersklassen und in höchstens zwei Mannschaften gemeldet werden. Für Jugendliche gilt § 47.
- 5. Die Spieler sind namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke aufzuführen. Für die Bestimmung der Spielstärke gelten die Leistungsklassenordnung (LKO) und die



Wettspielordnung TV S-H

Durchführungsbestimmungen zur LKO des DTB. Die Spielerinnen und Spieler sind in folgender Reihenfolge zu melden:

Aktive: veröffentlichte DTB-Rangliste, Leistungsklasse, Spielstärke

Altersklassen: Reihenfolge der Spielstärke ausschließlich nach LK-Rangliste (unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle)

Jugend: Leistungsklasse, Spielstärke

Hierbei gelten die jeweils aktuellen Ranglisten und Leistungsklassen zum Zeitpunkt der namentlichen Mannschaftsmeldung. Ab der Leistungsklasse 23,0 kann für den Bereich LK 23,0 bis 25,0 beliebig aufgestellt werden.

Für Spieler, die in höhergestellten Mannschaften (Bundesliga, Regionalliga Nord-Ost, Nordliga) abweichend der oben dargestellten Reihenfolge gemeldet wurden, ist diese Abweichung auf Verbandsebene ebenfalls einzuhalten.

Für Spieler, die aufgrund ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen wollen, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag (per E-Mail) muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung an die Geschäftsstelle des TV S-H gesendet werden. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ können nur dann in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden, wenn die LK-Reihenfolge strikt eingehalten wird; dabei darf zwischen der ersten (mit Sperrvermerk) und der zweiten Altersklasse keine unterschiedliche Reihenfolge entstehen. Dies gilt auch für das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich.

§ 17 Änderung der Mannschaftsmeldung

1. Die von den Vereinen abgegebene Mannschaftsmeldung ist endgültig. Sie darf außer in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen nicht mehr geändert werden.
2. Die nach § 13 Ziffer 1 zur Einteilung der Gruppen zuständige Person soll die abgegebenen Mannschaftsmeldungen auf Richtigkeit überprüfen. Sie ist berechtigt, die Reihenfolge der gemeldeten Spieler zu ändern, wenn die abgegebene Meldung nicht dem Grundsatz der Aufstellung nach Spielstärke entspricht. Die ersatzlose Streichung eines spielberechtigten Spielers von der Meldeliste ist nicht möglich. Vor der Änderung muss der betroffene Verein angehört werden.

§ 18 Aufteilung in Mannschaften

1. Spieler dürfen nur in der/den gemeldeten Altersklasse(n) spielen.
2. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, bilden bei 6er Mannschaften die Meldenummern 1-6 die erste Mannschaft, die Meldenummern 7-12



Wettspielordnung TV S-H

die zweite Mannschaft, die Meldenummern 13-18 die dritte Mannschaft, die Meldenummern 19-24 die vierte Mannschaft usw. Bei 4er-Mannschaften bilden die Meldenummern 1-4 die erste Mannschaft die Meldenummern 5-8 die zweite Mannschaft, die Meldenummern 9-12 die dritte Mannschaft, die Meldenummern 13-16 die vierte Mannschaft usw. Die betreffenden erste sechs bzw. vier Spieler einer Mannschaft werden als deren jeweilige Stammspieler bezeichnet.

3. Die Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in nachrangigen Mannschaften derselben Altersklasse eingesetzt werden (d.h., es darf z.B. kein an einer der Positionen 1-6 der Meldeliste gemeldeter Spieler in der zweiten oder dritten Mannschaft eingesetzt werden).
4. Ein Spieler einer Mannschaft, der in derselben Altersklasse mindestens zwei Wettspiele in einer oder mehreren anderen Mannschaft(en) in einer höheren Spielklasse bestritten hat, verliert seine Spielberechtigung für die Mannschaft in der tieferen Spielklasse.
5. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Spielklasse, gilt §18 Ziffer 4 entsprechend.

§ 19 Mannschaftsführer

Für jede gemeldete Mannschaft ist mit der namentlichen Mannschaftsmeldung ein Mannschaftsführer zu bestimmen.

§ 20 Abwicklung des Spielplanes

1. Der Spielleiter und die Geschäftsstelle sind für alle mit der Abwicklung des Spielplanes zusammenhängenden Entscheidung zuständig.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über Verlegung von Wettspielen,
 - b) Entscheidung über Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen,
 - c) die Verhängung von Ordnungsgeldern und Ordnungsstrafen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen und
 - d) die Feststellung der Mannschaften, die an Auf- und Abstiegsspielen teilnehmen.
3. Darüber hinaus entscheidet der Spielleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.



§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von zehn Tagen Heimspiele ohne Rücksprache mit dem Gegner unter Beachtung folgender Einschränkungen einmalig verlegen.

Nicht zulässig ist die Verlegung des Wettspiels:

- a) Zweier Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe,
 - b) nach dem Abschluss des letzten Spiels der betroffenen Gruppe,
 - c) auf den letzten vom TV S-H benannten Spieltag,
 - d) in die Schleswig-Holsteinischen Schulferienzeiten,
 - e) auf vom TV S-H festgelegte spielfreie Sonn- und Feiertage,
 - f) für Mannschaften der Schleswig-Holstein Liga und der Klasse 2 auf das Wochenende der Verbandsmeisterschaften,
 - g) auf andere als die unter § 14 Ziffer 3 genannten Anfangszeiten bzw. auf Anfangszeiten außerhalb der dort genannten Zeitspannen und
 - h) wenn an einem Wochenende für die Gastmannschaft zwei aufeinander folgende Spieltage entstehen.
2. Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans gilt folgende Regelung:
 - a) Die an einem Wettbewerb beteiligten Vereine können das Wettbewerb einvernehmlich innerhalb desselben Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.
 - b) Im Übrigen kann der angesetzte Termin eines Wettspiels nur über das Spielverlegungstool bei nuLiga verlegt werden. Dabei kann sowohl die Heim- als auch die Gastmannschaft entsprechende Anträge stellen. Im Anschluss erhält die jeweils andere Mannschaft eine Information und kann den Antrag annehmen oder ablehnen. Liegt der Verlegungstermin nach dem Ursprungstermin, bedarf es einer Zustimmung durch die Geschäftsstelle.



Wettspielordnung TV S-H

§ 22 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

1. Der Spielleiter kann ein Wettspiel aus wichtigem Grund neu ansetzen. Geschieht dies vor dem vorgesehenen Wettspieltermin, gilt die Ansetzung gleichzeitig als Absetzung des alten Termins.
2. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Wettspiel nicht ausgetragen wurde, weil eine Mannschaft verspätet zu einem Wettspiel erschienen ist, diese Verspätung jedoch auf höherer Gewalt beruhte.
3. Ein Wettspiel, das bereits begonnen hat, kann nur neu angesetzt werden, wenn der bei dem Wettspiel eingesetzte Oberschiedsrichter sich Pflichtversäumnisse hat zuschulden kommen lassen. Die Pflichtversäumnisse müssen den Verlauf des Wettspieles nachhaltig beeinflusst haben. Die Neuansetzung kann sich in diesem Fall auf Teile des Wettspiels beschränken.
4. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 23 Plätze

1. Während der Sommersaison haben Sandplätze (Asche, Ziegelmehl) Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen.
2. Bei der Zuweisung von Plätzen sind Wettspiele klassenhöherer Mannschaften vorrangig.
3. Ein Wettspiel darf nur dann auf Plätzen unterschiedlichen Belages durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einvernehmlich geeinigt haben. Die Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt, wenn Wettspiele auf Kunststoff- oder Hallenplätzen durchgeführt werden sollen, obwohl freie Sandplätze zur Verfügung stünden.
4. In der Hallensaison sind vom gastgebenden Verein Plätze für fünf Stunden bereitzuhalten. Wird ein Wettspiel in der bereitgestellten Zeit nicht beendet, hat der gastgebende Verein auch die Kosten für die Fortsetzung zu tragen.
5. Wird in der Hallensaison ein Wettspiel neu angesetzt und entstehen hierdurch zusätzliche Hallenkosten, sind diese von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.
6. Die Gastmannschaft hat bei Absage oder Nichtantreten die nachgewiesenen Hallenkosten zu tragen.



§ 24 Pflichten des Heimvereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für jedes Einzelspiel drei neue Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke zu stellen.

§ 25 Spielbericht

1. Über jedes Wettspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden. Alternative ist nuScore zu verwenden.
2. Die Spielergebnisse sind vom gastgebenden Verein online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Ergebnisdienst einzugeben. Dieses hat spätestens bis 12.00 Uhr am folgenden Werktag nach Spielschluss zu erfolgen. Dies gilt entsprechend im Falle eines etwaigen Abbruchs des Wettspiels wegen Regens oder aus anderen Gründen und im Falle des Ausfalls des Wettspiels. Wird ein Wettspiel nach einem Abbruch fortgesetzt, ist ein neues Spielberichtsformular zu verwenden, in das alle Ergebnisse des Wettspiels einzutragen sind und das ebenfalls innerhalb von 48 Stunden nach Spielschluss online einzugeben ist.
3. Etwaige Beanstandungen und bereits erhobene Proteste sind in dem Spielbericht zu vermerken und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen.
4. Hat der Oberschiedsrichter ein Wettspiel abgebrochen, ist dies mit einer Begründung versehen im Spielbericht einzutragen und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen. Der Spielleiter ist über den Abbruch zu informieren.
5. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichtes ist der Oberschiedsrichter verantwortlich. Er hat ihn zu unterzeichnen.
6. Der Originalspielbericht ist von den Sport-/Jugendwarten bis sechs Wochen nach dem letzten Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Dies gilt auch für unterbrochene Wettspiele. Bei Widerspruch gegen das online eingeebene Ergebnis dient der Originalspielbericht als Beweis.
7. Im Falle eines Match-Tiebreaks wird im Spielbericht im Feld des dritten Satzes das Match-Tiebreak-Ergebnis eingetragen. In der Tabelle wird der Match-Tiebreak automatisch als ein Spiel und ein Satz berücksichtigt.

§ 26 Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftswettspiel ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen.
2. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Wettspielordnung, der Wettspielordnung des DTB sowie den Spielregeln der ITF.
3. Der gastgebende Verein hat das Recht, einen lizenzierten Oberschiedsrichter zu benennen, der nicht am Wettspiel teilnehmen darf.
4. Der Name des Oberschiedsrichters ist am Beginn des Wettspiels in das Spielberichtsformular einzutragen. Wird der Name des Oberschiedsrichters nicht vor dem ersten für die Einzelspiele aufgestellten Einzelspieler in das Spielberichtsformular



Wettspielordnung TV S-H

eingetragen, wird automatisch der Mannschaftsführer der Gästemannschaft Oberschiedsrichter. Handelt es sich bei dem Mannschaftsführer der Gäste um einen Spieler der Mannschaft, darf er weiterhin am Wettspiel teilnehmen. Er ist bei der Ausübung des Amtes zur Neutralität verpflichtet.

5. Der Spielleiter ist abweichend von Ziffer 3 berechtigt, den Oberschiedsrichter auszuwählen und zu ernennen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er dies dem gastgebenden Verein unter Angabe des Namens des Oberschiedsrichters mitzuteilen. Erscheint der ernannte Oberschiedsrichter nicht, wird der Mannschaftsführer der Gastmannschaft Oberschiedsrichter.

§ 27 Schiedsrichter

1. Für jedes Einzel- und Doppelspiel soll ein Schiedsrichter ernannt werden, wenn eine Mannschaft oder ein Spieler dies verlangt.
2. Auch wenn sich die Vereine auf ein Spiel ohne Schiedsrichter geeinigt haben, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, auf der Berufung eines Schiedsrichters zu bestehen, wenn während des Spieles Unstimmigkeiten auftreten oder der Einsatz eines Schiedsrichters aus einem anderen Grund geboten ist.

§ 28 Spielbeginn

1. Das Wettspiel beginnt zur festgesetzten Anfangszeit, soweit nicht der Oberschiedsrichter den Spielbeginn aus Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.
2. Als Gründe für eine solche Verschiebung kommen insbesondere Witterungsgründe sowie die Unbespielbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Plätzen in Betracht.
3. Eine Mannschaft, die nicht zur festgesetzten Anfangszeit – jedoch innerhalb der darauffolgenden 30 Minuten – antritt, ist verspätet angetreten. Der Oberschiedsrichter hat die Verspätung deutlich auf dem Spielberichtsformular anzugeben.

§ 29 Aufstellung der Einzelspieler

1. Unmittelbar vor Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich die für die Einzelspiele vorgesehenen Spieler zu melden. Hierbei dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler anwesend sind. Verfügt eine Mannschaft nicht über genügend Einzelspieler, bleibt für jeden fehlenden Spieler ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.
2. Spielberechtigt für das Einzel sind alle Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind.
3. Die Spieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.



Wettspielordnung TV S-H

4. Eine Mannschaft, bei der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler nicht wenigstens zwei spielberechtigte Spieler – bei 6er-Mannschaften vier spielberechtigte Spieler – anwesend sind, gilt als nicht angetreten.

§ 30 Aufstellung der Doppel

1. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelwettspiels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppelwettspiele schriftlich bekanntzugeben. Hierbei dürfen nur Spieler der namentlichen Meldung aufgestellt werden, die bei Abgabe der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Die Doppelpaarungen beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Regelung.

Wer sein Einzelwettspiel „ohne Spiel“ abgegeben hat, darf nicht eingesetzt werden. Eine Abgabe „ohne Spiel“ ist dann gegeben, wenn nicht mindestens der erste Aufschlag zum ersten Punkt im Einzelwettspiel dieses Spielers erfolgt ist.

Verfügt eine Mannschaft nicht über die erforderliche Anzahl von Doppel, so bleibt für jedes fehlende Doppel ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.

2. Für die Doppelaufstellung gilt folgende Regelung: Die in den Doppel einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern 1-6, bei 4er-Mannschaften 1-4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden Paare. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel genannt werden. Bei 4er-Mannschaften darf der Spieler mit der Platzziffer 1 bei gleicher Summe beider Doppel auch im zweiten Doppel spielen.

§ 31 Spielberechtigung

1. Bei der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft die auf der Verbandshomepage veröffentlichte namentliche Mannschaftsmeldung vorzulegen.
2. Ein Spieler muss sich auf Verlangen vor Ort mithilfe eines Lichtbildausweises identifizieren oder eine Fotokopie innerhalb von drei Tagen nach dem Wettspiel dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft und/oder dem Oberschiedsrichter übersenden.

§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung

1. Der Oberschiedsrichter soll die ihm übergebene Mannschaftsaufstellung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen überprüfen. Stellt er Fehler in der Aufstellung fest, soll er dies dem Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft mitteilen und ihn auffordern, die Mannschaftsaufstellung zu berichtigen. Gleichwohl verbleibt die



Wettspielordnung TV S-H

Verantwortung für die Richtigkeit der Aufstellung allein bei dem betreffenden Mannschaftsführer.

2. Der Oberschiedsrichter hat die Mannschaftsaufstellungen der beteiligten Vereine gleichzeitig zu veröffentlichen. Nach Offenlegung ist die Aufstellung endgültig und darf in keinem Fall mehr geändert werden.

§ 33 Ausländerregel

1. In jedem Wettspiel dürfen pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht die Voraussetzungen nach Ziffer 3 dieser Vorschrift erfüllen.
2. Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.
3. Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben, dabei einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt nachweisen, seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind sowie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im selben Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet sind und in jedem dieser Jahre mindestens einmal gespielt haben, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist den zuständigen Stellen mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ kenntlich zu machen.

§ 34 Spielregeln

1. In jedem Einzel und Doppel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Im ersten und zweiten Satz wird beim Stande von 6:6 Spielen ein Tie-Break-Spiel bis sieben Punkte gemäß Regel 5, Buchstabe b der Tennisregeln der ITF gespielt. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird an Stelle eines dritten Satzes ein entscheidender Match-Tie-Break bis zehn Punkte gemäß den betreffenden Regeln im Anhang V der Tennisregeln der ITF gespielt.
2. Die Einzel sind grundsätzlich in der Reihenfolge 2, 4 und 6 in der ersten Runde und 1, 3 und 5 in der zweiten Runde und bei 4er-Mannschaften 2 und 4 in der ersten Runde und 1 und 3 in der zweiten Runde zu spielen, sofern sich nicht die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Heimmannschaft ist berechtigt, bei 6er-Mannschaften auf mehr als drei Plätzen und bei 4er-Mannschaften auf mehr als zwei Plätzen zu beginnen, wenn die Gastmannschaft zustimmt. Wird entsprechend bei 6er-Mannschaften auf mehr als drei aber weniger als sechs Plätzen und bei 4er-Mannschaften auf mehr als zwei aber weniger als vier Plätzen begonnen, gilt die in



Wettspielordnung TV S-H

Satz 1 genannte Reihenfolge, sofern sich nicht die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen.

3. Nach den Einzeln finden die Doppelspiele statt, bei 6er-Mannschaften auf drei und bei 4er-Mannschaften auf zwei Plätzen.
4. Jeder Einzelspieler und jedes Doppel dürfen während des Wettspiels von einem Betreuer (auch Spieler) beraten werden. Diese Beratung darf jedoch nur während eines Seitenwechsels erfolgen. Während eines Tiebreaks und Match-Tiebreaks darf keine Beratung erfolgen.
5. Ein Spieler kann an einem Tag in zwei Mannschaften seines Vereins mitwirken, wenn ein Spiel am Vormittag und das andere am Nachmittag angesetzt ist. Ein solcher mehrfacher Einsatz ist jedoch kein Grund für eine Veränderung der festgelegten Spielreihenfolge.

§ 35 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens

1. Ist eine Mannschaft zu einem Wettbewerb verspätet erschienen, sodass sie nach den Bestimmungen dieser Wettspielordnung als nicht angetreten gilt, kann das Wettbewerb ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einigen und das Wettbewerb an dem Tag beginnt, an dem es stattfinden sollte. Die Tatsache der Verspätung sowie die Einigung, das Wettbewerb durchzuführen, sind im Spielbericht zu vermerken.
2. Eine solche Einigung ist unwiderruflich. Eine Berufung auf das Nichtantreten ist ausgeschlossen.
3. Ist der Oberschiedsrichter im Besitz einer gültigen Oberschiedsrichterlizenz des TV S-H, kann er die Austragung des Wettspieles, bei dem eine Mannschaft zu spät erscheint, anordnen, wenn nach seiner Auffassung die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Die Anordnung ist ausgeschlossen, wenn der pünktlichen Mannschaft hierdurch ein Nachteil entstünde. Ordnet der Oberschiedsrichter die Austragung eines Wettspieles nach dieser Vorschrift an, obliegt die Entscheidung über das Vorliegen höherer Gewalt und damit der Wertung dem zuständigen Spielleiter.

§ 36 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

1. Wird die Austragung eines Wettspiels aus Witterungs- oder ähnlichen Gründen vorübergehend unmöglich, soll es nur unterbrochen werden, solange die Möglichkeit besteht, das Wettbewerb im Laufe des Tages zu beenden.



Wettspielordnung TV S-H

2. Führen Spielverzögerungen dazu, dass ein auf denselben Plätzen später angesetztes Punktspiel anderer Mannschaften nicht pünktlich begonnen werden kann, sind lediglich die begonnenen Matches zu Ende zu spielen. Alle weiteren Matches sind auf einen Ersatztermin zu verlegen. Nach 13.30 Uhr soll kein neues Match begonnen werden, sofern ab 14 Uhr auf den entsprechenden Plätzen neue Spiele angesetzt sind.
3. Wird ein am Samstag angesetztes Wettspiel abgebrochen oder nicht durchgeführt, ist es zwingend am Sonntagvormittag ab 9 Uhr durchzuführen, soweit Platzkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Stehen diese am Vormittag nicht zur Verfügung, ist es ab 14 Uhr durchzuführen.
4. Ist eine Fortsetzung innerhalb des Wochenendes nicht möglich, sollen sich die Mannschaftsführer über einen neuen Termin abstimmen und diesen Terminvorschlag im Spielbericht vermerken.
5. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.
6. Bei der Fortsetzung ist das Wettspiel beim Spielstand des Abbruchs von denselben Spielern fortzusetzen.

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 37 Kriterien der Wertung

Die Wertung erfolgt nach Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Bei Relegationsspielen gibt es kein Unentschieden, es entscheidet das Los.

§ 38 Wertung nach Tabellenpunkten

1. Jedes Mannschaftswettspiel wird mit 2 Tabellenpunkten bewertet.
2. Eine Mannschaft, die mehr Matchpunkte als die gegnerische gewonnen hat, bekommt als siegende Mannschaft 2:0 Tabellenpunkte. Die verlierende Mannschaft erhält 0:2 Tabellenpunkte.
3. Endet das Wettspiel unentschieden (haben also beide Mannschaften jeweils gleich viele Matchpunkte gewonnen), erhalten beide Mannschaften jeweils 1:1 Tabellenpunkte.



§ 39 Wertung nach Matchpunkten

1. Für jedes Match wird dem siegenden Verein ein Matchpunkt gutgeschrieben.
2. Außerdem sind die erzielten Ergebnisse in Sätzen und Spielen sowohl im Einzelnen als auch aufaddiert im Spielbericht einzutragen. Wird ein Spiel dadurch entschieden, dass ein Spieler aufgibt, sind dem siegenden Spieler vor der Addition so viele Spiele und Sätze gutzuschreiben, wie er zum Zeitpunkt der Aufgabe bis zu einem tatsächlichen Sieg benötigt hätte. Bei einer nicht vollzähligen Mannschaft sind der gegnerischen Mannschaft so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie Einzelspieler bzw. Doppelpaarungen fehlen.

§ 40 Wertung bei Aufstellungsmängeln

1. Wird von einer Mannschaft ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt oder wird an einer Position kein Spieler aufgestellt, so wird das betreffende Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet. § 43 und § 53 sind zu beachten.
2. Werden von einer Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare an der falschen Stelle aufgestellt, so werden die entsprechenden Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
3. Soweit durch die Aufstellungsfehler auch nachgeordnete Spiele betroffen sind, z. B. durch Nichtaufrücken, werden auch alle diese Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Wäre nach den Bestimmungen dieser Vorschrift ein Spiel für beide Mannschaften sowohl gewonnen als auch verloren, so wird dieses Spiel mit 0,5:0,5 Matchpunkten, 0:0 Sätzen und 0:0 Spielen gewertet.

§ 41 Wertung bei Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, ohne dass nachgewiesene höhere Gewalt vorlag, werden alle Einzel- und Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Wann eine Mannschaft als „nicht angetreten“ gilt, regelt § 29 Ziffer 4.
2. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, werden alle Spiele wie unter Ziffer 1 gewertet.
3. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum dritten Mal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler antritt. Diese Mannschaft wird vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 42 Wertung bei falschem Spielbericht

1. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Tabellen- und 0:9 Matchpunkten bei 6er-Mannschaften, 0:6



Wettspielordnung TV S-H

Matchpunkten bei 4er-Mannschaften und 0:3 Matchpunkten bei 2er-Mannschaften gewertet.

2. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt ohne Wissen der anderen Mannschaft von einer Mannschaft erstellt, gilt Ziffer 1 nur für diese Mannschaft.
3. Spielt ein Spieler mit falschem Namen, so wird das Spiel mit 9:0 (bei 4er-Mannschaften mit 6:0) für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die Mannschaft steigt ab. Über eine zusätzliche Sperre der Mannschaft und des Mannschaftsführers entscheidet der Sport- bzw. Jugendausschuss des TV S-H.

§ 43 Rangfolge der Mannschaften

1. Der zuständige Spielleiter erstellt nach Abschluss der Wettspiele einer Gruppe eine Tabelle.
2. Die Rangfolge der Mannschaften richtet sich nach der Differenz der Tabellenpunkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, ohne dass unter allen Wettspielergebnissen dieser Mannschaften ein 9:0 gemäß § 41 Ziffer 1 vorliegt, entscheidet über die Platzierung weiterhin die Differenz der Matchpunkte, Sätze und Spiele in dieser Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Mannschaften auch dann noch gleich, entscheiden nur die internen Ergebnisse dieser Mannschaften untereinander.
3. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis gemäß § 41 Ziffer 1, sind nur für den internen Vergleich dieser Mannschaften die Spiele gegen denselben Gegner ebenfalls mit 9:0 zu werten. Danach ist gemäß Ziffer 2 zu verfahren.
4. Hat sich eine Mannschaft eines Vereins sportlich für einen Aufstieg oder ein Aufstiegsspiel qualifiziert und schriftlich (per E-Mail ausreichend) auf das Anrecht verzichtet, kann der Spielleiter an deren Stelle die sportlich nächstfolgende Mannschaft mit deren Einverständnis als Nachrücker benennen.

5. Abschnitt: Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 44 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für alle Mannschaftswettbewerbe für Jugendmannschaften gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Wettspielordnung.
2. Sie sollen den besonderen Bedingungen dieser Mannschaftswettbewerbe Rechnung tragen.



Wettspielordnung TV S-H

§ 45 Wettbewerbe und Altersklassen

1. Die Einteilung der Gruppen innerhalb der einzelnen Spielklassen erfolgt durch den Spielleiter/die Geschäftsstelle.
2. In der namentlichen Mannschaftsmeldung der Altersklassen U12-U18 sind die Spieler zuerst in der Reihenfolge der Leistungsklassen und dann nach individueller Spielstärke zu melden. Für die Altersklasse U8-U10 gilt: Aufstellung nach individueller Spielstärke.

§ 46 Karenzfrist für den Wettspielbeginn

1. Bei Wettspielen von Jugendmannschaften gibt es für die Aufstellung der Einzelspieler eine 30-minütige Karenzfrist.
2. Spieler bzw. Mannschaften gelten erst nach Ablauf dieser Karenzfrist als nicht angetreten.

§ 47 Sonderregelung bei der namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Unabhängig davon, ob es sich um Wettbewerbe der Jugend oder der Erwachsenen handelt, dürfen Junioren nur in zwei Altersklassen bzw. Wettbewerben gemeldet werden.
2. Junioren der Altersklasse U10 können lediglich für Mannschaften der Altersklasse U12 gemeldet werden.

§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

1. Bei allen Jugendwettspielen kann der gastgebende Verein einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bestellen.
2. Bei der Durchführung eines Jugendwettspieles sollte bei 4er-Mannschaften möglichst auf vier Plätzen begonnen werden, sofern der Verein über so viele Plätze einheitlichen Belages verfügt.
3. Der angesetzte Termin eines Jugendwettspieles kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens zwei Tage vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen.

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 49 Grundsätzliches

1. Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung sind:
 - a) Ordnungsgeld,



Wettspielordnung TV S-H

- b) Ordnungsstrafen und
- c) Rückstufung einer Mannschaft.

Die Rückstufung kann auch verhängt werden, wenn für denselben Verstoß eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

- 2. Für die Einziehung festgesetzter Geldbeträge ist die Geschäftsstelle zuständig.
- 3. Sanktionen nach dieser Wettspielordnung können nur bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der jeweiligen Spielzeit verhängt werden. Bei Sanktionen gemäß Ziffer 1 c ist mit der Gewährung rechtlichen Gehörs die Frist gewahrt.

§ 50 Ordnungsgelder

- 1. Ordnungsgelder werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.
- 2. Bei folgenden Verstößen sind die angegebenen Ordnungsgelder festzusetzen:

a) Verspätete Mannschaftsmeldung (§ 11 Ziffer 3)

- Meldung der Zahl der Mannschaften erst nach dem Ablauf des Abgabetermins und vor Ablauf der Nachfrist € 100,00
- Meldung der Zahl der Mannschaften erst nach dem Ablauf der Nachfrist € 200,00
- Meldung einzelner Mannschaften erst nach dem Ablauf des Abgabetermins und vor Ablauf der Nachfrist pro Mannschaft € 25,00
jedoch maximal insgesamt für alle betreffenden Mannschaften € 100,00
- Meldung einzelner Mannschaften erst nach dem Ablauf der Nachfrist pro Mannschaft € 50,00
jedoch maximal insgesamt für alle betreffenden Mannschaften € 200,00

b) Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung (§ 16 Ziffer 3)

- Abgabe der namentlichen Meldungen aller Mannschaften erst nach dem Ablauf der Meldefrist und vor Ablauf der Nachfrist € 100,00
- Abgabe der namentlichen Meldungen aller Mannschaften erst nach Ablauf der Nachfrist € 200,00
- Abgabe der namentlichen Meldung einzelner Mannschaften und/oder einzelner Spieler erst nach dem Ablauf der Meldefrist und vor Ablauf der Nachfrist pro betreffende Mannschaft € 25,00
jedoch maximal insgesamt für alle betreffenden Mannschaften € 100,00
- Abgabe der namentlichen Meldung einzelner Mannschaften und/oder Spieler erst nach dem Ablauf der Nachfrist pro betreffende Mannschaft € 50,00
jedoch maximal insgesamt für alle betreffenden Mannschaften € 200,00

c) Spiel mit nicht vorgegebener Ballmarke bei Wettspielen

- (§ 24 Ziffer 1) € 100,00



Wettspielordnung TV S-H

- d) Nichtzurverfügungstellung von vier Plätzen bei Jugendwettspielen
trotz entsprechender Möglichkeit (§ 48 Ziffer 2) € 25,00
 - e) Nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen nach
(§ 21 Ziffer 1) € 50,00
 - f) Nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen nach
(§ 21 Ziffer 2 a) € 80,00
 - g) Nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen nach
(§ 21 Ziffer 2 b) € 50,00
 - h) Nichterstellung eines Spielberichtes (§ 25 Ziffer 1) € 100,00
 - i) Nicht fristgemäß erfolgte vollständige Onlineeingabe des
Spielberichtes (§ 25 Ziffer 2) € 25,00
 - j) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 50,00
 - k) Aufstellung entspricht nicht der namentlichen Mannschaftsmeldung
(§ 29 Ziffer 2) € 25,00
3. Zuständig für die Verhängung ist der jeweilige Spielleiter (§ 20 Ziffer 2 c, § 13 Ziffer 1),
der damit die Geschäftsstelle beauftragen kann.

§ 51 Ordnungsstrafen

1. Tritt eine Erwachsenenmannschaft zu einem Wettspiel mit einer Verspätung bis zu 30 Minuten an, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an oder bestimmt eine Vorschrift dieser Wettspielordnung, dass eine Mannschaft eines Vereines als nicht angetreten gilt, wird der Verein außer in den Fällen des § 35 mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem 15.08. (Meldung für die Wintersaison) oder nach dem 01.02. (Meldung für die Sommersaison) zurück, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Wird eine Mannschaft innerhalb von sieben Tagen vor dem ersten Wettspieltag oder nach dem ersten Wettspieltag der Gruppe zurückgezogen oder abgemeldet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 200,00 belegt. Daneben sind Ordnungsstrafen nach § 51 Ziffer 2 nicht zulässig.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum zweiten Mal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.
5. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum dritten Mal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, wird der Verein mit einer



Wettspielordnung TV S-H

- Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Gleichzeitig wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, werden die beteiligten Vereine mit einer Ordnungsstrafe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 100,00.
 7. Bei Rückstufung einer Mannschaft nach § 13 Ziffer 4 wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe von € 500,00 belegt.
 8. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß Ziffern 1-6 ist der jeweilige Spielleiter, für die Verhängung der Ordnungsstrafe gemäß Ziffer 7 der Sport- bzw. Jugendausschuss zuständig. Die Geschäftsstelle kann für die Verhängung beauftragt werden. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes mehrere Ordnungsstrafen verhängt, darf die Summe € 500,00 nicht überschreiten.
 9. Durch Beschluss des Sport- bzw. Jugendausschusses können Vereine, bei denen sich Vertreter eines schweren Verstoßes gegen diese Wettspielordnung schuldig gemacht haben, unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu € 250,00 belegt werden.
 10. Durch Beschluss des Präsidiums kann der Strafraum in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

§ 52 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die Wettspielordnung, insbesondere wenn der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Regeln der Sportlichkeit zu Lasten der gegnerischen Mannschaft beeinflusst wird, kann sie auf Antrag des zuständigen Vizepräsidenten Sport bzw. Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport vom Sportausschuss bzw. vom Jugendausschuss für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 53 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Ergänzend gilt die Disziplinarordnung des DTB mit den dort geregelten Sanktionsmöglichkeiten. Dabei dürfen die Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine jedoch € 500,00 nur überschreiten, wenn eine besonders schwerwiegende Verfehlung vorliegt. In einem solchen Fall kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,00 verhängt werden.



7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 54 Anfechtbare Entscheidungen

1. Entscheidungen nach der Wettspielordnung können mit dem Einspruch angefochten werden, soweit die Anfechtbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Als Entscheidung gilt auch die Bewertung eines Spiels dadurch, dass das Ergebnis veröffentlicht wird.
2. Die Entscheidungen des Spielleiters bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar (siehe § 5).
3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nur dann anfechtbar, wenn diese Wettspielordnung ein Anfechtungsrecht ausdrücklich vorsieht.
4. Die Zulässigkeit des Einspruchs hängt von der Zahlung einer Gebühr von € 50,00 ab.

§ 55 Einspruch

1. Der Einspruch ist von dem betroffenen Verein binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht zu Händen des Vorsitzenden einzulegen. Zur Fristwahrung reicht der rechtzeitige Eingang in der Geschäftsstelle.
2. Bei Einspruch gegen die Wertung eines Wettspiels beginnt die Frist am Tage nach Beendigung des Wettspiels, bei einer abweichenden Wertung eines Wettspiels spätestens mit der Veröffentlichung der Wertung auf der Internetseite des TV S-H.
3. Der Vorsitzende des Sportgerichts fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr. Geht diese Gebühr nicht fristgerecht ein, verwirft er den Einspruch als unzulässig.
4. Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruchsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden des Sportgerichts festgesetzten Frist aufgefordert. Dem Einspruchsgegner ist Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist dem Einspruch abzuhelpfen.

§ 56 Entscheidung des Sportgerichts

1. Bei Einsprüchen gegen Ordnungsgelder und bei unzulässigen Einsprüchen entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts allein. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch das Sportgericht.
2. Das Sportgericht bzw. dessen Vorsitzender entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Er kann Personen zur Aufklärung schriftlich oder mündlich anhören.



Wettspielordnung TV S-H

3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Sie ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.
4. Jede Entscheidung des Sportgerichts muss eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

§ 57 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

1. Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise erfolgreich, ist die Gebühr ganz oder teilweise zu erstatten.
2. Bei Rücknahme des Einspruches kann der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmen, dass die Rechtsmittelgebühr ganz oder teilweise zu erstatten ist.

3. Teil: TURNIERE

§ 58 Allgemeines

1. Für die Durchführung von Turnieren gilt die aktuelle Turnierordnung des DTB.
2. Für die Durchführung von Leistungsklassenturnieren gilt die Turnierordnung des DTB, sofern in den Richtlinien zur Durchführung von Leistungsklassenturnieren nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 59 Genehmigungspflicht

1. Der TV S-H veranstaltet die Verbandsmeisterschaften gemeinsam mit dem Hamburger Tennis-Verband e.V. Der TV S-H veranstaltet außerdem folgende Turniere:
 - Jugendturniere unterhalb der Kategorie J-1,
 - Damen- und Herrenturniere unterhalb der Kategorie A-1, und
 - Altersklassenturniere unterhalb der Kategorie S-1.
2. Die Ausschreibung von Leistungsklassen- und Ranglistenturnieren, die von Vereinen des TV S-H veranstaltet werden, ist vor ihrer Veröffentlichung dem TV S-H einzureichen. Für die Genehmigung eines solchen Turniers und dessen Ausschreibung wird ein Entgelt erhoben („Turnierveranstaltergebühr“), vorausgesetzt das Turnier wird nachfolgend durchgeführt. Die Höhe der Gebühr ist auf der Internetseite des TV S-H ersichtlich.



Wettspielordnung TV S-H

§ 60 Durchführung

1. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung des TV S- H nicht verlegt werden.
2. Als Turniersoftware ist ausschließlich das Produkt nuLiga zu verwenden.
3. Im Turnier dürfen ausschließlich die vorgeschriebene Ballmarken verwendet werden (§ 7).

§ 61 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Turnierordnung des DTB gilt die von den Vizepräsidenten Sport und Jugend- und Leistungssport beschlossene Ordnungsgeldkatalog in der auf der Homepage des TV S-H veröffentlichten Fassung.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Vizepräsident Sport bzw. Jugend- und Leistungssport die Lizenz des Turnierveranstalters entziehen.
3. Wenn in dem Turnier nicht die vorgeschriebene Ballmarke verwendet wird, hat der Turnierveranstalter den hierdurch entstandenen finanziellen Vorteil dem TV S-H zu erstatten. Außerdem wird der Veranstalter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt.
4. Gegen alle Ordnungsmaßnahmen ist das Rechtsmittel des Einspruchs an das Sportgericht gegeben. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 54 bis 57 dieser Wettspielordnung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 62 Änderungen dieser Wettspielordnung

1. Änderungen dieser Wettspielordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des TV S-H.
2. Die Jugendversammlung des TV S-H wird ermächtigt, die Sondervorschriften für Jugendmannschaftswettbewerbe zu ändern.

§ 63 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Wettspielordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisherigen Fassungen der Wettspielordnung am 21. Oktober 2020 in Kraft.
2. Ein Verein, der unter den Bedingungen dieser Wettspielordnung nicht an den Mannschaftswettspielen teilzunehmen bereit ist, kann binnen 14 Tagen nach der



Wettspielordnung TV S-H

Beschlussfassung dieser Wettspielordnung seine sämtlichen Mannschaften straflos zurückziehen. Ein Zurückziehen einzelner Mannschaften ist ausgeschlossen.

Stand 25.04.2026